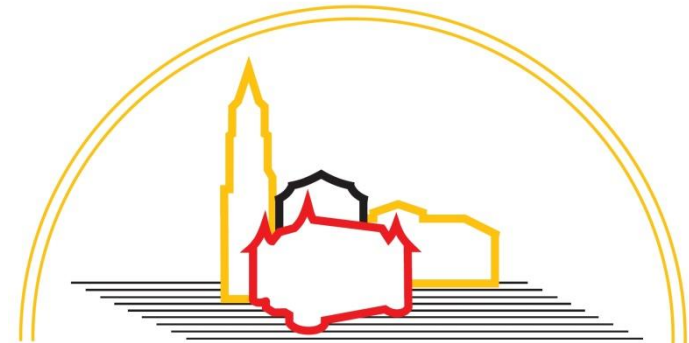


**Landkreis Rottweil
Kreissozialamt – Schuldnerberatung
Olgastraße 6
78628 Rottweil**

**Tel.: 0741 / 244 262 (Buchstabe A – L)
0741 / 244 274 (Buchstabe M – Z)
E-Mail: Schuldnerberatung@lrrarw.de
Fax: 0741 / 244 6168**

Beratung nur nach vorheriger Terminabsprache

Die Schuldnerberatung d. LRA RW informiert



**Landkreis
Rottweil**



Sorgenfrei im Alter

**Landkreis Rottweil
Kreissozialamt – Schuldnerberatung
Olgastraße 6
78628 Rottweil**

**Frau Fridmanky, Zimmer 7, Tel.: 0741 / 244 262
Frau Böhler, Zimmer 9, Tel.: 0741 / 244 274
E-Mail: Schuldnerberatung@lrrarw.de
Fax: 0741 / 244 6168**

Beratung nur nach vorheriger Terminabsprache

Wir alle möchten ein sorgenfreies Alter erleben – frei von (finanziellem) Stress und Arbeitsdruck

Das Rentenniveau sinkt. Laut Rentenversicherungsbericht 2020 der Bundesregierung liegt das Rentenniveau 2020 bei 48,2 % des letzten erzielten Erwerbsnettoeinkommens. Konkret bedeutet dies, dass sich das Einkommen bei Renteneintritt um die Hälfte reduziert, wenn man keine zusätzliche Altersvorsorge getroffen und nur auf die gesetzliche Rente vertraut hat. Bisher können viele Ruheständler ihre Rente durch Zusatzrenten und Vermögen aufstocken, sodass der Übergang vom Gehalt in die Rente nicht so schmerzhaft spürbar ist. Die nachfolgenden Generationen haben eine höhere Lebenserwartung bei sinkendem Einkommen. Dass ein Mensch ein Leben lang für einen einzigen Arbeitgeber tätig ist, ist heute nicht mehr die Regel. Eine zusätzliche Altersvorsorge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer trifft, ist für viele nicht mehr selbstverständlich.

1 Vom Erwerbsleben in die Rente

Haushaltsplanung

Machen Sie daher einen Haushaltsplan, stellen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben gegenüber. Falls Sie Ihr eigenes Haushaltsbudget analysieren möchten, können Sie unter „Geld und Haushalt“ der Sparkassen Finanzgruppe kostenfrei ein Haushaltsbuch anfordern und einen Haushaltsplan erstellen. Sollte ein Ungleichgewicht zwischen Einkommen und Ausgaben herrschen – gehen Sie rechtzeitig zur Schuldnerberatung.

2 Versicherungen

Grundsätzlich gilt: beim Eintritt in die Rente sollten alle Versicherungen unter die Lupe genommen werden. Eine Privathaftpflichtversicherung ist in jedem Fall unerlässlich. Passen Sie Ihre Versicherung Ihrer Lebenssituation an. Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen sind nicht mehr notwendig. Zusatzversicherungen im gesundheitlichen Bereich lohnen sich nur, wenn sie früh genug abgeschlossen wurden. Lassen Sie die Kontrolltermine beim Zahnarzt in ein Bonusheft eintragen, so reduziert sich ihr Eigenanteil. Hätten Sie im Ernstfall aufgrund Ihres geringen Renteneinkommens auch Anspruch auf erhöhte Zuzahlung aufgrund eines „Härtefall - Antrages“ – brauchen Sie auch nach Renteneintritt keine „teure“ Zahnzusatzversicherung mehr abschließen. Informieren Sie sich vor Beginn der Zahnbehandlung wie hoch der Eigenanteil ist und wer was übernimmt. Manches geht auf konkretes Nachfragen auch günstiger.

8 Verschuldung im Alter und mögliche Hilfen

Können Menschen dauerhaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, spricht man von Überschuldung. Durch die Einkommensreduzierung bei Eintritt in die Rente und gleichen Ausgaben kann dies oftmals ein Auslöser sein.

Mögliche Gründe für die Überschuldung im Alter:

- Übergang von Lohn in die Rente (deutlich weniger Einkommen)
- Tod des Partners (Witwen-/Witwerrente)
- Erben von Schulden
- Erkrankungen
- Haustürgeschäfte und Gutgläubigkeit
- Ratenkäufe, Kredite, etc.
- Scham, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen

Schulden machen krank - die meisten Menschen leiden unter der Situation. Sie möchten nicht, dass jemand von der misslichen Situation erfährt und ziehen sich zurück. Stellen Sie Einnahmen und Ausgaben gegenüber. Erstellen Sie einen detaillierten Plan, aber schummeln Sie nicht. Überlegen Sie, welche Ausgaben wichtig sind, eine hohe Priorität haben. Machen Sie Kassensturz. Gibt es Ausgaben, auf die Sie verzichten können – Einsparmöglichkeiten?

Hilfen bei einer Überschuldung

Verschaffen Sie sich Klarheit. Gehen Sie zur Schuldnerberatung und lassen Sie sich beraten. Bringen Sie Ihre Unterlagen in Ordnung. Sortieren Sie die Schreiben der Gläubiger bzw. legen Sie einen Ordner mit Unterlagen über Ihre Ausgaben an. Fühlen Sie sich bereits beim Lesen überfordert? Holen Sie sich Hilfe! Vielleicht haben Sie Vertrauen zu einem Familienangehörigen oder einem Bekannten. Falls dies nicht der Fall ist, wenden Sie sich an die Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe.

Das können wir in der Schuldnerberatung für Sie tun

Die Berater und Beraterinnen helfen Ihnen, einen Haushaltsplan zu erstellen. Wir erarbeiten mit Ihnen Zahlungsprioritäten und suchen nach Einsparmöglichkeiten. Vielleicht können Sie staatliche Hilfe in Anspruch nehmen und so Ihre Einnahmen verbessern. Wir überprüfen Ihre Forderungen, leiten Schutzmaßnahmen ein und helfen Ihnen bei der Schuldenregulierung.

Wichtig ist der erste Schritt!

Das Sozialamt prüft, ob die Bestattungsverpflichteten einen Eigenanteil tragen müssen und wie hoch dieser ist. Das Einkommen wird geprüft und der Einkommensfreigrenze nach § 85 SGB XII gegenübergestellt. Ebenso muss das Vermögen geprüft werden – auch hier gibt es Freigrenzen.

Nicht übernommen werden Dauergrabpflege, Trauerkleidung, Zeitungsanzeigen, Kosten für Nachweise, etc.

Sie können offen mit dem Bestatter sprechen und klarmachen, dass Sie sich im Rahmen dessen bewegen wollen und müssen, was ggf. vom Sozialamt übernommen wird – dennoch ist eine würdige und angemessene Bestattung möglich. Weitere wichtige Informationen finden Sie auf der Homepage des LRA Rottweil – Stichwort „Bestattungskosten“ oder direkt bei der Behörde vor Ort.

7 Erben von Schulden

Erbe wird man kraft Gesetzes, also automatisch mit dem Tod des Erblassers. Wenn man nicht erben will, muss man selbst aktiv werden, nämlich die Erbschaft ausschlagen. Eine Ausschlagung kann nur durch eine Beurkundung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht beim Amtsgericht am Wohnort des Erblassers oder in öffentlich-beglaubigter Form durch einen Notar erfolgen. Ein Brief genügt nicht. Hierfür schreibt das Gesetz eine Frist von 6 Wochen nach Kenntniserlangung vom Erbfall vor. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Erbschaft als angenommen –auch bei geerbten Schulden. Hat der Erbe die Fristen versäumt oder ist er sich nicht sicher, ob er hätte ausschlagen sollen, so besteht noch die Möglichkeit ein Nachlassinsolvenzverfahren zu beantragen. Durch dieses spezielle Insolvenzverfahren wird die Haftung des Erben auf den Nachlass begrenzt. Er haftet also nicht mit seinem Privatvermögen. Voraussetzung für diese Haftungsbegrenzung ist, dass das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wird. Reicht das Vermögen des Erbes nicht einmal für die Kosten des Verfahrens aus, können die Erben die Forderungen von Gläubigern wegen „Unzulänglichkeit des Nachlasses“ verweigern. Sie müssen aber in diesem Fall den gesamten Nachlass an die Gläubiger herausgeben. Lassen Sie sich hier dringend zeitnah von der Schuldnerberatung, dem Nachlassgericht oder einem erfahrenen Rechtsanwalt beraten. Wenn Sie Schulden haben und verhindern wollen, dass die Erben für die Schulden eintreten müssen, informieren Sie Ihre Erben rechtzeitig, damit im Todesfall das Erbe ausgeschlagen werden kann.

3 Wohnen im Alter

Die Bedürfnisse ändern sich im Alter. Ist Ihre Wohnung seniorengerecht, ggf. lohnt sich hier rechtzeitig ein Umzug. Staatliche Hilfen, bspw. durch Kranken-/Pflegekassen gewähren hier oftmals einen Zuschuss. Der Vermieter kann sich auch bei den Kosten beteiligen (KFW-Förderung nutzen).

4 Geldleistungen im Alter

Es gibt in Deutschland sehr viele verschiedene Renten. Wichtig ist, dass Sie für **alle** Renten mind. 3-4 Monate vor Rentenbeginn einen Antrag bei der Rentenversicherung stellen müssen.

Voraussetzung für einen Rentenbezug:

Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beantragt werden, wenn Sie als Versicherte/er mindestens eine Zeit lang der Rentenversicherung angehört haben. Diese Zugehörigkeit nennt man **Wartezeit** oder auch Anwartschaft. Die Wartezeit setzt sich zusammen aus **Beitragszeiten** (in denen auch Beiträge über ein Arbeitsverhältnis eingezahlt wurden) und **Ersatz- / Anrechnungszeiten**. Je nach Rentenart gelten Wartezeiten zwischen 5 und 45 Jahren. Ihre Beitragszeiten beeinflussen die spätere Rentenhöhe am stärksten. Zu den Beitragszeiten gehören z. B. Pflichtbeiträge aus unselbständiger oder selbständiger Beschäftigung, 450 - €-Jobs, die berufliche Ausbildung, Wehr- oder Zivildienst (heute Bundesfreiwilligendienst), Zeiten der Kindererziehung und Pflege eines Familienangehörigen, Bezug von Arbeitslosengeld I oder Krankengeld. Weiter gibt es sog. **Anrechnungszeiten**, die nicht unmittelbar die Rentenleistung erhöhen, aber zur Wartezeit zählen. Hierzu gehören Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Krankheitszeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, Rehabilitationsmaßnahmen, Mutterschutzfristen, die Schulausbildung. **Ersatzzeiten** beinhalten zwar keine Beitragszahlungen an die Rentenversicherung, können aber einen Rentenanspruch begründen. Unterschieden wird bei den staatlichen Renten in Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung.

Am 01.01.2021 wurde das Grundrentengesetz eingeführt. Langjährige Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen erhalten automatisch zu ihrer Altersrente einen Grundrentenzuschlag.

Die **Regelaltersrente** ist die normale Rente, die Sie beantragen, wenn Sie die Altersgrenze erreicht haben und mind. 5 Jahre allg. Wartezeit aufweisen. Für die Wartezeiten werden Beitragszeiten angerechnet. Nicht berücksichtigt werden Ersatzzeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld II) oder aus Schul- und Studienzeiten, ebenso wenig wie Zeiten nach Versorgungsausgleich oder Rentensplitting.

Falls Sie vor der für Sie zutreffenden Altersgrenze in Rente gehen wollen, gibt es 2 Möglichkeiten: die Rente für besonders langjährig Versicherte oder die Altersrente für langjährig Versicherte.

Hierzu können Sie sich ausführlich bei Ihrer **Rentenberatungsstelle** in Ihrer Nähe beraten lassen. Die Deutsche Rentenversicherung bietet auch regelmäßige Sprechzeiten in vielen Gemeinden für Ihre Fragen an.

Altersrente für besonders langjährige Versicherte: seit dem 01.07.2014 können Sie in Rente, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben und 45 Jahre Beitragszeiten aufweisen.

Altersrente für langjährige Versicherte: falls Sie das 63. Lebensjahr vollendet und mind. 35 Jahre Wartezeit erfüllen, können Sie schon früher in Rente gehen – allerdings bekommen Sie dann nicht die Höhe ausgezahlt, wie bei der Regelaltersrente. Sie müssen mit Abschlägen rechnen.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen: für den Fall, dass Sie bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch (Grad d. Behinderung von mind. 50) anerkannt sind, können Sie diese Rente beantragen, vorausgesetzt, Sie haben die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt und die spezielle Altersgrenze erreicht.

Altersrente für Frauen

Diese Rente gilt für Sie als Frau, wenn Sie vor 1952 geboren wurden und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen Sie 15 Jahre Wartezeit erfüllt haben und nach dem 40. Lebensjahr mehr als 10 Jahre lang Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Wenn Sie diese Rente mit beispielsweise 62 Jahren in Anspruch nehmen, wird die Rente mit Abschlägen ausgezahlt. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente liegt bei 65 Jahren. Die Altersgrenze bleibt unverändert und wird nicht wie bei anderen Renten angehoben.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (hier gibt es 4 Arten):

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung
3. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
4. Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Welche dieser Renten für Sie persönlich die richtige ist, erfahren Sie am besten bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Erziehungsrente

Auch wenn Sie geschieden sind, können Sie unter Umständen nach dem Tod Ihres ehemaligen Ehepartners eine Rente erhalten, nämlich dann, wenn Sie ein Kind erziehen. Diese Rente dient quasi als Unterhaltersatz. Sie wird nicht aus der Rente des geschiedenen Ehepartners abgeleitet, sondern aus Ihrer eigenen. Deshalb müssen Sie selbst 5 Jahre Wartezeit bis zum Tod des geschiedenen Partners erfüllen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Ihre Ehe wurde nach dem 30.06.1977 geschieden
- Ihr geschiedener Ehepartner ist gestorben
- Sie sind unverheiratet geblieben (Verlust des Anspruchs durch neue Heirat)
- Sie erziehen ein eigenes Kind oder das Kind des früheren Ehepartners (auch Stief- und Pflegekinder und Enkel oder Geschwister), das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist das Kind behindert, gibt es keine Altersgrenze.

Die Erziehungsrente entspricht der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Wenn Sie diese Rente erhalten, bevor Sie 63 Jahre alt sind, wird ein Abschlag abgezogen. Auch das eigene Einkommen wird angerechnet. Bei Anspruch auf mehrere Renten, bekommen Sie nur die höchste Rente ausgezahlt.

Bei Erreichung des Renteneintrittsalters entfällt die Erziehungsrente und man erhält seine reguläre Altersrente ausbezahlt.

Bestattungskosten

Nach dem Tod eines nahen Angehörigen befindet man sich häufig nicht nur seelisch, sondern vielfach auch finanziell in einer schwierigen Situation. Wer die nötigen Mittel nicht hat, um eine Bestattung zu finanzieren, kann beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen – am sinnvollsten, bevor Sie die Bestattung in Auftrag geben. Wichtig ist hier vorab die grundsätzliche Klärung, welches Sozialamt zuständig ist, bspw. wenn der Sterbeort durch einen Krankenhausaufenthalt nicht am Wohnort liegt. Das Gesetz schreibt im SGB XII § 74 vor: "Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen."

Verschuldungsrisiko Bestattungskosten

Es handelt sich zwar um einen Anspruch, der auch nach der Bestattung und der Bezahlung beantragt werden kann, jedoch könnten Ihnen die nicht übernahmefähigen Kosten als Schulden verbleiben.

Für die Bestattungskosten sind folgende Mittel in voller Höhe einzusetzen:

- Mittel, die aus Anlass des Todes bezahlt werden (Sterbegeld, Erbe, Bestattungsvorsorgevertrag)
- Nachlass in voller Höhe

Zuzahlungsbefreiung

Sie können von der Zuzahlung befreit werden, wenn Sie die sog. Belastungsgrenze erreicht haben. Diese liegt bei 2 % Ihrer Bruttoeinnahmen, bei chronisch Kranken (Diabetes, Pflegestufe II oder III, etc.) bei 1 %. Entweder weisen Sie Ihrer Krankenkasse anhand von Quittungen über die Zuzahlung nach, dass Sie bereits 2 % (bzw. 1 %) des Jahreseinkommens an Zuzahlungen geleistet haben oder Sie stellen am Jahresbeginn einen Antrag auf Befreiung und zahlen den Betrag in Höhe von den 2 % (bzw. 1 %) direkt an die Krankenkasse. Die Berechnung wird von der Krankenkasse durchgeführt. Wenn Sie von Grundsicherung (SGB II oder SGB XII) leben, ist der Eigenanteil nach dem derzeit gültigen Regelsatz berechnet, ab 01.01.2022 liegt der zu leistende Eigenanteil bei 107,76 € (2%) und bei chronisch Kranken im Leistungsbezug bei 53,88 € (1%). Die Höhe der Zuzahlung gilt auch für versicherte Angehörige in der Familienversicherung.

6 Veränderungen in der Partnerschaft - Witwen- und Witwerrente

Sie erhalten die „*Große Witwenrente*“ von 55 % der Rente des Versicherten, wenn nach neuem Recht

- die Witwe oder der Witwer das 47. Lebensjahr vollendet hat **oder**
- erwerbsgemindert ist **oder**
- ein Kind unter 18 Jahre erzieht **oder**
- für ein Kind sorgt, das sich wegen einer Behinderung nicht selbst versorgen und unterhalten kann

Sie erhalten die „*Kleine Witwenrente*“, wenn keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Sie erhalten dann

- 25 % der Rente des Verstorbenen für längstens 24 Monate (hierauf wird ein Teil des Einkommens, falls vorhanden, angerechnet);
bestehende Sonderregelungen sind zu beachten!
- Die allgemeine Wartezeit des verstorbenen, versicherten Ehegatten muss erfüllt sein.

Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten

Wenn Sie Witwen- oder Witwerrente beziehen, wird Ihr Einkommen nur dann tatsächlich angerechnet, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt. In den ersten 3 Monaten nach dem Tod (Sterbevierteljahr) wird kein Einkommen angerechnet. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung errechnet sich aus dem aktuellen Rentenwert. Zurzeit (Juli 2021 - Juni 2022) beträgt der Freibetrag in den alten Bundesländern 902,62,30 €, in den neuen Bundesländern 883,61 €. Bei Kindern mit Waisenrente steigt der Freibetrag.

Witwenrente bei Beamten

Handelt es sich bei dem Verstorbenen um einen Beamten, hat die Witwe Anspruch auf Witwenrente, berechnet nach der Pension des Verstorbenen. Dabei erhalten Witwen, die vor dem 31.12.1961 geboren wurden, 60 % der Pension des Verstorbenen, die nach dem 31.12.1961 Geborenen erhalten 55 % der Pension.

Mütterrente

Wenn Sie vor 1992 Kinder bekommen haben, wurde bisher ein Jahr Erziehungszeit pro Kind für die Rente berechnet. Mit der sogenannten Mütterrente werden zwei Jahre Erziehungszeit pro Kind angerechnet. Dies führt zu einer Erhöhung der Rente für die Frauen, die vor 1992 geboren wurden. Falls Sie bereits Rente beziehen, müssen Sie keinen weiteren Antrag stellen, die Mütterrente wird automatisch berechnet und ausgezahlt.

Hilfe bei Fragen zur Rente

Das Thema Renten ist kompliziert; aus diesem Grund gibt es bei der Rentenversicherung in Ihrer Nähe die Möglichkeit, sich beraten zu lassen. Dies lohnt sich in jedem Fall – nehmen Sie sie in Anspruch! Kontaktdaten erhalten Sie bei der Rentenversicherung.

Besteuerung der Rente

Oftmals herrscht Unsicherheit, ob und in welchem Umfang Altersbezüge steuerpflichtig sind. Grundsätzlich sind Alterseinkommen, d. h. Renten und auch Kapitalerträge, einkommenssteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig. Jedoch kommt es bei einem ausschließlichen Rentenbezug meistens gar nicht zur Steuererhebung, weil die Freibeträge und der Grundfreibetrag höher sind als der Besteuerungsanteil. Auch hier gilt, lassen Sie sich vom zuständigen Finanzamt beraten.

Achtung: Bitte bedenken Sie, dass im Fall von Steuerschulden, die Sie nicht bezahlen können, auch Renten gepfändet werden können. Die Pfändung wird direkt beim Rentenversicherungsträger durchgeführt. Eine Pfändungstabelle finden Sie bei der Schuldnerberatungsstelle und/oder auf der Homepage des LRA Rottweils (Schuldnerberatung).

Hinzuverdienste auf die Rente

Grundsätzlich gilt: alle Hinzuverdienste müssen versteuert werden (Bruttoarbeitslohn). Nur bei geringfügig Beschäftigten (Einkommen bis 450 € im Monat oder Minijob) brauchen Sie als Arbeitnehmer*in keine Sozialabgaben abzuführen.

Achtung: Behörden in Deutschland können einen Datenabgleich machen und tun dies auch! Wenn Sie zusätzlich zur Rente Grundsicherung (SGB XII) erhalten, müssen Sie die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit auch melden.

Staatliche Hilfen, falls die Rente nicht reicht

Auch wenn man ein Leben lang gearbeitet hat, kann es sein, dass die Rente nicht reicht. Sie haben das Recht auf eine materielle Mindestsicherung, nämlich Grundsicherung.

Sie haben Anspruch auf **Grundsicherung im Alter**, wenn

- Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben
- und Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist
- und Ihre Rente und ggf. sonstige Einkünfte so gering sind, dass sie unterhalb des Existenzminimums liegen
- oder wenn Sie aus Gesundheitsgründen dauerhaft erwerbsgemindert sind und deshalb eine zu geringe Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Wie berechnet sich Ihr Anspruch auf Grundsicherung?

Grundsicherung kann nur geleistet werden, wenn das Einkommen und Vermögen für den eigenen Bedarf nicht ausreichen. Dazu wird auch immer geprüft, ob Ihr Bedarf allein durch Wohngeld gedeckt werden kann. Von Ihrem Einkommen können Sie Beiträge für eine Haftpflicht-, Sterbegeldversicherung, etc. absetzen. Legen Sie alle vorhandenen Versicherungen bei der Antragstellung vor, ebenso den Schwerbehindertenausweis – sofern vorhanden.

Ihr notwendiger Lebensunterhalt, der „Regelsatz“

Die Höhe des Regelsatzes, Stand 2022:

- Alleinstehende mit eigenem Haushalt erhalten einen Regelsatz von 449 €
- Ehepaare oder eine Lebensgemeinschaft erhalten pro Person 404 €

In der Grundsicherung wird das Ehepaar oder die Lebensgemeinschaft als „Bedarfsgemeinschaft“ bezeichnet, da überwiegend gemeinsam gelebt und gewirtschaftet wird.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU=Kosten der Unterkunft)

Berücksichtigt werden vom Sozialamt in der Regel nur die angemessenen Kosten der Unterkunft - diese richten sich nach dem örtlichen Mietpreisspiegel, die angemessenen Heizkosten, angemessene Kosten für Wasser/Abwasser, allg. Betriebskosten, Müllgebühren, etc. Entspricht Ihre Kaltmiete nicht den angemessenen Kosten, weil sie darüber liegt, werden die höheren Kosten nur max. 6 Monate berücksichtigt. Ebenfalls wird geprüft, ob ein Umzug zumutbar wäre. Liegt eine schwere Erkrankung, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit vor und die Miete ist nicht exorbitant hoch, spreche das gegen einen Umzug. Generell muss hier vom Sozialamt der Einzelfall geprüft werden.

Vergünstigungen

Wenn Sie Grundsicherung erhalten, können Sie eine Befreiung von der Rundfunkpflicht beantragen. Bei ARD ZDF Deutschlandradio - Beitragsservice – 50656 Köln - stellen Sie einen Antrag auf Befreiung und fügen den aktuellen Bescheid der Grundsicherung bei.

Hundesteuer

Mit Vorlage des Grundsicherungsbescheids können Sie in vielen Kommunen und Städten eine Ermäßigung der Hundesteuer beantragen (formloser Antrag).

Wichtig für Personen mit Schwerbehindertenausweis

Haben Sie einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, H, Gl und Bl, haben Sie auch Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden. Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen G benötigen für die unentgeltliche Beförderung allerdings eine Wertmarke (derzeit jährlich 91 €, halbjährlich 42 €), die bei Nachweis des Grundsicherungsbezugs gebührenfrei ausgestellt wird. Merkzeichen B berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson.

Wohngeld

Wohngeld wird nur auf Antrag als Zuschuss zu Ihrer Miete oder als Lastenzuschuss bei selbst genutztem Wohneigentum gezahlt. Voraussetzung ist, dass Sie keine anderen Sozialleistungen erhalten, bei denen Ihre Kosten der Unterkunft bereits bezahlt oder bezuschusst werden. Der Antragsteller hat hier ein Wahlrecht, ob er die Transferleistungen beantragt (z. B. Grundsicherungsleistungen, Hartz 4) oder das Wohngeld. Stellen Sie den Antrag bei Ihrer örtlichen Wohngeldbehörde bei der Stadt- oder Kreisverwaltung.

5 Gesundheitskosten

Die Krankenkassen übernehmen nicht alle Kosten. Welche Kosten müssen von der gesetzlichen Krankenversicherung immer übernommen werden?

Verpflichtend zu übernehmende Kosten:

- Vorsorgeuntersuchungen zu bestimmten Krebserkrankungen (Brustkrebsvorsorgeuntersuchungen gibt es nur bis zum 70. Lebensjahr, danach sinkt das Risiko an Brustkrebs zu erkranken)
- Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt sowie medizinisch notwendige Zahnbehandlungen und einfachster Zahnersatz
- ärztliche Grundversorgung
- Schutzimpfungen, Grippeimpfungen müssen erst ab dem 60. Lebensjahr übernommen werden
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel durch Verschreibung (Zuzahlung beachten)
- Behandlung im Krankenhaus und Rehabilitation häusliche Krankenpflege
- Krankengeld (für erwerbstätige, zahlende Mitglieder)

Wenn Sie ein Hörgerät benötigen, dann zahlt die Kasse unter bestimmten Voraussetzungen einen sogenannten Festbetrag. Das bedeutet, dass Sie Kosten, die über diesen Festbetrag hinausgehen, selbst zahlen müssen.